Gemeinde Barleben
Der Bürgermeister

B E S C H L U S S V O R L A G E

TO-Freigabe am: 11.01.2017
BV-0007/2017
öffentlich

Amt:	Bürgermeister_Barleben		Datum:	11.01.2017
Bearbeiter:	Bernd Fricke		Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	**Datum:**	**TOP:**	**angen.**	**abgel.**	**geänd.**	**angen.**	**abgel**	**enthal.**
Hauptausschuss	26.01.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:
Erweiterung des Widmungszwecks der kommunalen öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 24 KVG LSA

Beschluss
1.
Der Hauptausschuss beschließt den Nutzungszweck für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Barleben, die nicht unter § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung fallen, in Bezug auf Werbemöglichkeiten zu erweitern.
2.
Der Bürgermeister wird beauftragt die Einzelheiten in entsprechenden Werbevereinbarungen zu regeln. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Vereinbarungen keine langfristigen Bindungen enthalten.

K e i n d o r f f Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 4 KVG LSA stellen die Gemeinden ihren Einwohnern soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen bereit. Die Einwohner wiederum sind gemäß § 24 KVG LSA berechtigt, diese Einrichtungen zu nutzen. Die Nutzung erfolgt dabei im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften. Diese Rechtsvorschriften ergeben sich aus der so genannten Widmung der öffentlichen Einrichtung. Die Widmung legt also fest, zu welchen Zwecken die Einrichtung benutzt werden kann. Die Widmung kann schriftlich (beispielsweise durch Satzung) oder auch durch tatsächliches Handeln (z. B.: Bau einer Sporthalle und Benutzung im Rahmen der Sportausübung) erfolgen.

Nunmehr besteht eine Anfrage, ob die zweite Mittellandhalle zu Werbezwecken benutzt werden kann. Die Benutzungsordnung über die Nutzung des Komplexes Mittellandhalle sieht derzeit nur engbegrenzte Werbemöglichkeit der Vereine im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen vor. Eine davon unabhängige allgemeine Werbung enthält die Benutzungsordnung nicht. Auch für andere öffentliche Einrichtungen bestehen Regelungen über eine diesbezügliche Widmung nicht.

Die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen zu Werbezwecken dient der Haushaltskonsolidierung, weil damit Einnahmen für die Gemeinde verbunden sind. Im Hinblick auf die oben genannte Anfrage ist gegebenenfalls mit Einnahmen in Höhe von jährlich 10.000 Euro zu rechnen.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dieser Beschluss nicht für die öffentlichen Einrichtungen gilt, bei denen der jeweilige Ortschaftsrat über die Benutzung zu entscheiden hat.

Der Beschluss gilt auch nicht für andere Bereiche der Gemeinde Barleben, die keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 4, 24 KVG LSA darstellen. Keine öffentlichen Einrichtungen sind beispielsweise die Verwaltungsgebäude, die Feuerwehr oder die Homepage der Gemeinde. Hier besteht die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Einzelheiten zu den konkreten Werbevereinbarungen können aufgrund der Vielfältigkeit der Situationen nicht vorweg beschlossen werden. Da diese Vereinbarungen regelmäßig ohnehin zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören dürften, sind Einzelheiten durch den Bürgermeister zu regeln.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§§ 4, 24 KVG LSA sowie § 45 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	**« 50,00 Euro »**

Kosten der Maßnahme

☐ JA x NEIN

1) Gesamtkosten der Maß-nahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori-sche Kosten)
		Eigenanteil (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe-zogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN	

Anlagen

keine